

43. Jahrgang, Nr. 14/2022

15. Dezember 2022

Seite 1 von 7

- Richtlinie zur
Einrichtung von Forschungsverbänden
an der Berliner Hochschule für Technik

**Richtlinie zur
Einrichtung von Forschungsverbänden
an der Berliner Hochschule für Technik**

Vom 24.11.2022

Aufgrund von §13 Abs. 1 Nr. 10 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik (BHT) vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BHT GrO) hat der Akademische Senat der BHT am 24.11.22 die folgende Richtlinie zur Einrichtung von Forschungsverbänden an der BHT beschlossen. Die Hochschulleitung hat am 12.12.2022 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Richtlinie bestätigt.

Inhalt

1.	Ziel der Einrichtung von Forschungsverbänden.....	3
2.	Förderung	3
3.	Unterstützung der Arbeit der Forschungsverbände	3
4.	Ausstattung der Forschungsverbände	4
5.	Antragsstellung	4
5.1	Antragsberechtigung	4
5.2	Feststellung der Forschungsleistungen.....	4
5.3	Antragsverfahren.....	5
5.4	Antrag.....	5
6.	Verlängerung der Erstlaufzeit.....	5
7.	Sprecher*innenschaft.....	6
8.	Verpflichtungen	6
8.1	Gute wissenschaftliche Praxis.....	6
8.2	Berichtspflicht.....	6
8.3	Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse und Patente.....	7

1. Ziel der Einrichtung von Forschungsverbänden

Ziel ist es, das Profil der Hochschule in Forschung, Entwicklung und Lehre im Rahmen der Hochschulstrategie der BHT sichtbar zu machen und fortzuentwickeln.

Dazu richtet die BHT interdisziplinäre, thematisch fokussierte Forschungsverbände ein. Die Forschungsverbände sollen, auf der Grundlage der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN), mit forschungsbasierten Innovationen zur Lösung aktueller, drängender Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme sowie gesellschaftlicher Fragestellungen großer Städte und Ballungsräume beitragen.

Einrichtung und Betrieb der Forschungsverbände unterstützen eine mittelfristig angelegte Zusammenarbeit von Hochschulprofessor*innen an diesen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und eröffnen die Möglichkeit, Ergebnisse zu erreichen, die über die Arbeit in Einzelprojekten deutlich hinausgehen.

Die Einrichtung und der Betrieb der Forschungsverbände bietet forschungsstarken Professor*innen die Möglichkeit, gemeinsam einen Forschungsschwerpunkt mit hoher Strahlkraft aufzubauen. Weitere Professor*innen mit Forschungsambitionen sollen in diesen Forschungsverbänden Forschungsaktivitäten entwickeln, u.a. mit dem Ziel Forschungsleistungen zu erreichen, die ihnen ermöglichen, Qualifizierungsstellen der BHT einzuwerben und zukünftig Mitglied eines qualitätsgesicherten Forschungsumfeldes mit Promotionsrecht zu werden.

2. Förderung

Die Forschungsverbände werden für die Dauer von drei Jahren („Erstlaufzeit“) gefördert, mit der Möglichkeit der Verlängerung der Förderung um weitere drei Jahre („verlängerte Laufzeit“).

3. Unterstützung der Arbeit der Forschungsverbände

Das Referat für Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Zusammenarbeit (Ref NWZ) unterstützt die Arbeit der Forschungsverbände. Ziel dieser Unterstützung ist

- die Entstehung einer interdisziplinären Gemeinschaft von forschenden Professor*innen, Promovierenden, Mitarbeitende im Forschungsverbund, die den transdisziplinären Austausch ermöglicht und die Gelegenheit bietet, über Fachgrenzen hinweg zu kooperieren, Arbeitsfortschritte zu diskutieren und die Forschung an der Hochschule voranzubringen.
- die Darstellung des Forschungsverbundes, nach innen und außen,
- die interne und externe Vernetzung des Forschungsverbundes.

4. Ausstattung der Forschungsverbände

Für jeden Forschungsverbund werden von der BHT bei Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel

- zwei wissenschaftliche Mitarbeitendenstellen mit dem Qualifizierungsziel Promotion einmalig zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt an eine/n am Forschungsverbund beteiligte/n Professor*in nach Benennung durch den Forschungsverbund. Mitarbeitende auf diesen Stellen sollen bevorzugt ein Promotionsvorhaben bearbeiten, das Teil des gemeinsamen Forschungsprogramms des Forschungsverbands ist.
- Sachmittel und Personalmittel für studentische Hilfskräfte (SHK) zur Verfügung gestellt (bis zu 15.000 €/ Jahr). Verfügungsberechtigt ist die Sprecherin bzw. der Sprecher.

Es werden für die Laufzeit der Förderung des Forschungsverbundes Forschungsfreistellungen für die Sprecher*innen in Höhe von 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gewährt. Diese Freistellungen müssen sich nach den Anforderungen des §9 Abs. 4 LVVO richten.

5. Antragsstellung

5.1 Antragsberechtigung

- (1) Der Antrag auf die Einrichtung eines Forschungsverbands wird gemeinsam von mehreren hauptamtlich berufenen Professor*innen der BHT gestellt. Eine fachspezifisch angemessene Beteiligung von Professorinnen ist anzustreben.
- (2) Der Antrag auf die Einrichtung eines Forschungsverbands soll vorrangig von Professor*innen gestellt werden, die aus verschiedenen Fachbereichen und Fachgebieten der BHT stammen.
- (3) Antragsberechtigt sind Gruppen von mindestens sechs hauptamtlich berufenen Professor*innen der BHT, deren individuelle Forschungsleistungen den Anforderungen für die gemeinsame Gründung eines qualitätsgesicherten Forschungsumfeldes gemäß BerlHG §2 (6) entsprechen oder erwarten lassen, dass diese Kriterien in der Erstlaufzeit von drei Jahren erreicht werden können.
- (4) Weitere Professor*innen können sich dem Antrag anschließen, wobei ihre Anzahl die der Professor*innen mit Forschungsleistungen, die den Anforderungen der „Richtlinie zur Vergabe von Qualifizierungsstellen an der BHT“ entsprechen, nicht übersteigen soll.

5.2 Feststellung der Forschungsleistungen

- (1) Die individuellen Forschungsleistungen sollen den Anforderungen für die gemeinsame Gründung eines qualitätsgesicherten Forschungsumfeldes gemäß BerlHG §2 (6) entsprechen oder erwarten lassen, dass diese Kriterien in der Erstlaufzeit von drei Jahren erreicht werden können. Entsprechend orientieren sich die erforderli-

chen Leistungen an der Verordnung nach BerlHG §2 (6). Bis diese Verordnung vorliegt, gelten die Kriterien der „Richtlinie zur Vergabe von Qualifizierungsstellen“ an der BHT.

- (2) Basis der Erhebung der Forschungsleistungen ist der wissenschaftliche Lebenslauf (Curriculum Vitae) der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Wenn die Forschungsaktivität einer Professorin oder eines Professors an der BHT aufgrund von wichtigen Gründen (Krankheit, Erziehungszeiten, Pflege von kranken Angehörigen) in den letzten drei Jahren unterbrochen war, werden die Forschungsleistungen nicht für diesen Zeitraum erhoben. Die Forschungsleistungen werden dann für die sechs Jahre vor der Unterbrechung erhoben.

5.3 Antragsverfahren

Die Forschungsverbände werden vom Präsidium hochschulöffentlich ausgeschrieben. Das Ref NWZ berät die Antragsteller*innen, prüft die Forschungsleistungen und die entsprechenden Nachweise und organisiert das Auswahlverfahren. Die Kommission für Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs empfiehlt dem Akademische Senat die Einrichtung eines Forschungsverbundes, der darüber in hochschulöffentlicher Sitzung beschließt. Mit Einrichtung des Forschungsverbundes legt der Akademische Senat die Berichtszeitpunkte fest.

5.4 Antrag

Der Antrag auf Einrichtung eines Forschungsverbundes enthält

- eine Auflistung der beteiligten BHT-Professor*innen einschließlich ihrer Fachbereichszugehörigkeit und ihrer Kontaktdaten an der BHT,
- die Nennung einer Sprecherin bzw. eines Sprechers des Forschungsverbundes,
- einen wissenschaftlichen Lebenslauf (CV) jeder Antragstellerin bzw. jedes Antragstellers und Belege zum Nachweis der aufgeführten Forschungsleistungen,
- eine zweiseitige Ideenskizze mit Zielsetzung zum gemeinsamen Forschungsprogramm des Verbundes.

6. Verlängerung der Erstlaufzeit

- (1) Sechs Monate vor Ablauf der dreijährigen Erstlaufzeit kann eine Verlängerung der Laufzeit des Forschungsverbundes um drei weitere Jahre beantragt werden.
- (2) Für den Verlängerungsantrag werden benötigt:
 - ein formloses Schreiben der Sprecherin bzw. des Sprechers zur Verlängerung des Forschungsverbundes,

- ein Bericht über die Arbeit des Verbundes seit seiner Einrichtung und über die gemeinsamen Erfolge des Forschungsverbundes, z.B. Stand des gemeinsamen Promotionsrechtes und Publikationen, eingeworbene Drittmittel (entsprechende Auflistungen als Anhänge),
 - eine Beschreibung der Organisation der Zusammenarbeit im Forschungsverbund,
 - eine kurze Darstellung, wie die Arbeit des Forschungsverbundes von einer Verlängerung profitieren würde.
- (3) Der Verlängerungsantrag wird bei dem/r Vizepräsident*in für Forschung und Transfer eingereicht. Das Ref NWZ prüft den Antrag; die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs spricht dem Akademischen Senat eine Empfehlung aus. Der Akademische Senat entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung über den Antrag.

7. Sprecher*innenschaft

Die antragstellenden Professor*innen bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher*in. Diese Funktion sollte ein/e forschungserfahrene/r und -starke/r Professor*in übernehmen. Der/Die Sprecher*in erklären sich bereit, die Vorbereitungen für den Antrag zu koordinieren. Sie oder er ist erste Ansprechperson und vertritt den Forschungsverbund innerhalb der BHT und nach außen. Die Festlegung einer Stellvertretung ist möglich. Dem/der Sprecher*in obliegt auch die Erfüllung der Berichtspflicht nach den ersten 3 Jahren Laufzeit des Forschungsverbundes und, gegebenenfalls, am Ende der sechsjährigen Laufzeit.

8. Verpflichtungen

8.1 Gute wissenschaftliche Praxis

Mit der Einreichung des Antrags bestätigen die antragstellenden Professor*innen, dass sie die jeweils gültige „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der BHT kennen und befolgen.

8.2 Berichtspflicht

Die Einrichtung des Forschungsverbundes verpflichtet die Professor*innen im Forschungsverbund nach drei Jahren Laufzeit, oder, im Falle einer Verlängerung des Forschungsverbundes, nach sechs Jahren einen gemeinsamen Abschlussbericht über die Arbeit des Forschungsverbundes zu verfassen, diesen dem Präsidium zur Verfügung zu stellen und dem Akademischen Senat vorzustellen. Es soll über die gemeinsamen Aktivitäten, Erfolge und Forschungsarbeiten im Verbund berichtet und Nachweise über die Verwendung der Qualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Berichtstermine werden vom AS mit der Einrichtung des Forschungsverbundes festgelegt.

8.3 Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse und Patente

Die BHT erwartet, dass die Ergebnisse der geförderten Forschungsverbände der Öffentlichkeit in Publikationsorganen oder -formaten, die in den jeweiligen Fächern anerkannt sind, z.B. begutachtete Publikationen, Beiträge in Kongress- oder Tagungsbänden oder Monografien, zugänglich gemacht werden. Erfindungen werden gemäß dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) angezeigt.